



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 7

Montag, den 1. August 2011

Nummer 08



INHALT:

Amtsinformationen	S. 02	Kultur & Freizeit	S. 24	Historisches	S. 30
Amtliche Bekanntmachungen	S. 02	Geburtstage	S. 27	Vereine & Verbände	S. 31
Amtliche Mitteilungen	S. 23	Schul- & Kitanachrichten	S. 28	Kirchliche Nachrichten	S. 34

Amtsinformationen

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten

Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
(im Rathaus Altentreptow nach
vorheriger Terminvereinbarung)

Montag: keine Sprechzeit

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: keine Sprechzeit

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Kempf
Bürgermeisterin

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuzwählen:

Bürgermeisterin Altentreptow 214762

1. Stellvertreterin Altentreptow 210050
der Bürgermeisterin

2. Stellvertreterin Daberkow 039991 30382
der Bürgermeisterin

Bei Feuersausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuzwählen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

Stadt Altentreptow

- Amt für zentrale Dienste -

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Treptower Tollensewinkel
-Gemeindewahlbehörde -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Wahlbekanntmachung

1. Am 4. September 2011

finden

- die **Wahl zum Landtag** von Mecklenburg-Vorpommern,
- **Kommunalwahlen** und
- zeitgleich der **Bürgerentscheid** über den Namen des Landkreises

statt.

Gewählt werden in der Stadt Altentreptow

- der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
- der Kreistag
- die Landrätin/der Landrat

Abgestimmt wird über den Namen des Landkreises.

Die zeitgleichen Wahlen und der Bürgerentscheid dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt

Altentreptow

gehört zum Wahlbezirk 6 des Landkreises Demmin und ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Brüggenbruch, Eiskellerberg, Eiskellerweg, Fritz-Peters-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Ganzkower Weg, Gartenanlage Eiskellerberg, Grapzower Landweg, Hospitalgasse, Hospitalstraße, Karl-Havermann-Straße, Kirchengasse, Mühlengasse, Mühlenstraße, Neddeminer Straße, Oberbaustraße, Onkel-Bräsig-Straße, Reutershof, Uns Hüsung, Waidmannslust, Wallstraße

Wahlraum: **Rathausaal Rathaus Altentreptow, Rathausstraße 1, barrierefrei**

Wahlbezirk 2: Am Marktplatz, Brandenburger Straße, Brückengasse, Demminer Straße, Mauerstraße, Mittelstraße, Rathausstraße, Reitbahn, Tollensestraße, Unterbaustraße, Westphalstraße

Wahlraum: **Grundschule Altentreptow, Schulstraße 22, nicht barrierefrei**

Wahlbezirk 3: Barkower Straße, Brunnenstraße, Gartenstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Karlsplatz, Klosterberg, Loickenzin, Loickenziner Chaussee, Loickenziner Straße, Nordkreuzung, Schulstraße, St. Georg, Stralsunder Straße

Wahlraum: **Kooperative Gesamtschule (KGS) Altentreptow, Karlsplatz 7, nicht barrierefrei**

Wahlbezirk 4: Bahnhofstraße, Ernst-Moritz-Armdt-Straße, Feldstraße, Fichtestraße, Friedenstraße, Jahnstraße, Poststraße

Wahlraum: **Integrative Kindereinrichtung Altentreptow, Westphalstraße 4, barrierefrei**

Wahlbezirk 5 Ahornweg, Akazienweg, Buchenweg, Diesterwegstraße, Eschenweg, Friedrichshof, Grüner Gang, Holländer Gang, Pestalozzistraße, Rotdornweg, Rudolf-Breitscheidstraße, Stadtförsterei, Straße der Zukunft, Trostfelder Weg

Wahlraum: **Kameradschaftsraum FFw Altentreptow, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, nicht barrierefrei**

Wahlbezirk 6 Straße des 8. Mai, Teetzlebener Chaussee, Teetzlebener Straße, Thalberg, Trostfelde, Zehntfeldweg

Wahlraum: **KGS Altentreptow, Pestalozzistraße 1, barrierefrei**

Wahlbezirk 7 Buchar, Klatzow, Rosemarsow

Wahlraum: **Gaststätte Klatzow, Klatzow 2, barrierefrei**

Datum
13.08.2011

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände des Amtes Trepower Tollensewinkel treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
18:00

Uhr in

**in der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1,
17087 Altentreptow**

**Briefwahlvorstand für die Landtagswahlen – Raum: Kantine
Briefwahlvorstand Kommunalwahl und Bürgerentscheid –
Raum: hinterer Rathausaal**

zusammen,

4. Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirk/Abstimmungsbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ebenfalls einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 und dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:
eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und
eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.**

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit grünen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Postleitzahl und Wohnort (nur bei Beschluss durch Kreiswahlausschuss) der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin"¹⁾ und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigter Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder "Einzelbewerberin"¹⁾ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen¹⁾ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.4 Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

Abgestimmt wird mit blauen Stimmzetteln. Jedem Abstimmenden wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Vorschläge. Neben jedem Namensvorschlag befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl

im Wahlkreis 14 in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl/Abstimmung

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **der Landrätin/des Landrates/der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
- **über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid)** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.3 **Wer durch Briefwahl wählen will**, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altentreptow, 01.08.2011

Die Gemeindewahlbehörde

gez. Bartl
Amtsvorsteher

Amt Treptower Tollensewinkel
 -Gemeindewahlbehörde -
 Rathausstraße 1
 17087 Altentreptow

Wahlbekanntmachung

1. Am 4. September 2011

finden

- die **Wahl zum Landtag** von Mecklenburg-Vorpommern,
- **Kommunalwahlen** und
- zeitgleich der **Bürgerentscheid** über den Namen des Landkreises

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde

- der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
- der Kreistag
- die Landrätin/der Landrat
- der Bürgermeister in der Gemeinde Golchen
(nur im Wahlgebiet Golchen)

Abgestimmt wird über den Namen des Landkreises.

Die zeitgleichen Wahlen und der Bürgerentscheid dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die amtsangehörigen Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Wolde bildet zwei Wahlbezirke. Alle genannten Gemeinden gehören zum Wahlkreis 6 des Landkreises Demmin. Die Wahlräume werden eingerichtet in

Gemeinde Altenhagen	Kindertagesstätte Altenhagen Altenhagen, Dorfstraße 26 barrierefrei
Gemeinde Bartow	Bürgerhaus Bartow Bartow, Dorfstraße 19 barrierefrei
Gemeinde Breesen	Gemeinderaum Breesen Breesen, Dorfstraße 9 a nicht barrierefrei
Gemeinde Breest	Gemeindehaus Breest Breest, Dorfstraße 6 nicht barrierefrei
Gemeinde Burow	Grundschule Burow, Burow, Schulstraße 4 nicht barrierefrei
Gemeinde Gnevkow	Kameradschaftsraum der FFw, Gnevkow, OT Letzin, Letzin 43 a, barrierefrei
Gemeinde Golchen	Gemeinderaum Golchen Golchen, Dorfstraße 62 nicht barrierefrei
Gemeinde Grapzow	Kameradschaftsraum der FFw Grapzow, Grapzow, Lange Straße 18 nicht barrierefrei
Gemeinde Grischow	Gemeinderaum in der FFw Grischow, Grischow, Dorfstraße 29 barrierefrei

Gemeinde Groß Teetzleben	Bürgerhaus Groß Teetzleben, Groß Teetzleben, Dorfstraße 41 nicht barrierefrei
Gemeinde Gültz	Kindereinrichtung Gültz, Gültz, Straße der Zukunft 3 barrierefrei
Gemeinde Kriesow	Versammlungsraum Kriesow, Kriesow, Dorfstraße 44 nicht barrierefrei
Gemeinde Pripsleben	Kameradschaftsraum FFW Pripsleben, Pripsleben, Dorfstraße 25 barrierefrei
Gemeinde Röckwitz	Gemeinderaum Röckwitz Röckwitz, Ringstraße 7 a nicht barrierefrei
Gemeinde Siedenbollentin	Kindereinrichtung Siedenbollentin, Siedenbollentin, Lange Straße 34 nicht barrierefrei
Gemeinde Tützpatz	Kameradschaftsraum der FFW Tützpatz, Tützpatz, Waldstraße 2 barrierefrei
Gemeinde Werder	Kameradschaftsraum der FFW Werder, unten Werder; Straße der DSF 10 barrierefrei
Gemeinde Wildberg	Kameradschaftsraum der FFW Wildberg, Wildberg, Schäferdamm 3 barrierefrei
Gemeinde Wolde Stimmbezirk 1 (für die Ortsteile Wolde, Zwiedorf, Japzow, Marienhof)	Bürgerhaus Wolde Wolde, Gutshof 7 barrierefrei
Stimmbezirk 2 (für die Ortsteile Reinberg, Schmiedenfelde)	Bürgerhaus Reinberg Reinberg, Dorfstraße 39 barrierefrei

Datum
13.08.2011

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen/abstimmen kann. .

3. Die Briefwahlvorstände des Amtes Treptower Tollensewinkel treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
18:00 Uhr

**in der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1,
17087 Altentreptow**

**Briefwahlvorstand für die Landtagswahlen – Raum: Kantine
Briefwahlvorstand Kommunalwahl und Bürgerentscheid –
Raum: hinterer Rathaussaal**

zusammen.

4. **Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.**

Den Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ebenfalls einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahrraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 und dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:
eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und
eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.**

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit grünen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Postleitzahl und Wohnort (nur bei Beschluss durch Kreiswahlausschuss) der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin"¹⁾ und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigter Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder "Einzelbewerberin"¹⁾ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen¹⁾ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.5 Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Golchen

Gewählt wird mit grauen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“¹⁾ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen¹⁾ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Im Wahlgebiet ist nur eine Bewerbung zur Wahl zugelassen worden¹⁾ / der Stimmzettel enthält den Namen der Partei/Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung. /der Stimmzettel enthält die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“¹⁾, den Namen der Bewerbung sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.6 Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

Abgestimmt wird mit blauen Stimmzetteln. Jedem Abstimmenden wird im Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Vorschläge. Neben jedem Namensvorschlag befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl

im Wahlkreis 14 in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl/Abstimmung

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **der Landrätin/des Landrates/der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
- **über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid)** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altentreptow, 01.08.2011

Die Gemeindegewahlbehörde

gez. Bartl
Amtsvorsteher

Amt Treptower Tollensewinkel
- stellvertretende Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 01.08.2011

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am

04.09.2011

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Golchen

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am

Datum

05.07.2011

in seiner öffentlichen Sitzung den folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Freie Wählergemeinschaft Golchen -FWWG-

In dem genannten Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd. Nr.	Name der Partei, Wählergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort
1	Freie Wählergemeinschaft Golchen	FWWG	Hannusch, Eckhard	Betriebswirt	1952	Golchen Tüchhude Tüchhude 3

Stimmzettel

für die Wahl des Bürgermeisters

am

<small>Datum</small> 04.09.2011

in der Gemeinde

<small>Name des Wahlgebietes</small> Golchen
--

**Sie haben eine Stimme.
Achtung:
Wenn Sie mehr als eine Stimme
abgeben
ist Ihre Stimme ungültig!**

Hier
ankreuzen
⓪

Eckhard Hannusch - Betriebswirt - Freie Wählergemeinschaft Golchen
--

Ja



Nein



Amt Treptower Tollensewinkel
- Gemeindevahlbehörde
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Landtagswahl am **4. September 2011**
 Kreistagswahl
 Landratswahl
 Bürgermeisterwahl (nur für den Wahlbereich Golchen)
 und den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises
 in den Gemeinde Name der Gemeinde
 Altentreptow, Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
 Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow,
 Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg,
 Wolde

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen und zum Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises für die oben genannten Gemeinden

wird in der Zeit vom **15. August 2011** bis **19. August 2011** während der allgemeinen Öffnungszeiten in

Ort der Einsichtnahme
 Stadtverwaltung Altentreptow, Gemeindevahlbehörde, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, Zimmer 007

für Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für die betreffende Wahl/für den Bürgerentscheid eingetragen ist oder für diese/diesen einen Wahlschein erhalten hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag (15.08.2011 – 19.08.2011) vor der Wahl,

spätestens am **19. August 2011** bis **12:00** Uhr,

den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses/Abstimmungsverzeichnisses bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

Der Antrag ist zu richten an

Anschrift der Dienststelle
 Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindevahlbehörde, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, Zimmer 007

Er kann auch in der Dienststelle der Gemeindevahlbehörde

Gebäude, Zimmer Nr.
 Stadtverwaltung Altentreptow, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, Zimmer 007

abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte, die im Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum

13. August 2011 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt/abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht/Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) getrennt erteilt.

- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 14** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der

Kreistagswahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs 6,**

Landratswahl durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises,**

Bürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde und am**

Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**
oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Landtages und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) erhalten wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Personen auf Antrag.

5.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl.

a) für die Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

- einen **amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,**
- einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

b) für die Kommunalwahlen

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist,
- einem **amtlichen Stimmzettel** für den Bürgerentscheid, wenn sie abstimmungsberechtigt ist,
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund

a) die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

19. August 2011

versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen/der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.

6.1 Wahlscheine können von **Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten, die in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,** bis zum

Freitag, 2. September 2011

12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a und b angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert eine wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, oder am Wahltag bis 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).

6.2 Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig. (§ 20 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die wählende/abstimmende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Landtagswahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen (einschließlich dem Bürgerentscheid) und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Altentreptow, 01.08.2011

Die Gemeindewahlbehörde

Bartl
Amtsvorsteher

Benutzungsordnung der Sporthalle der Grundschule Burow

Die Gemeindevertretung Burow beschließt in ihrer Sitzung am 30.06.2011 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle der Grundschule Burow:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für die Benutzung der Sporthalle der Grundschule Burow inklusive der Nebenräume.
2. Vorrangig wird die Sporthalle für den Schulsport genutzt. Außerhalb der Nutzung durch die Schule kann die Sporthalle für den Freizeitsport genutzt werden.

§ 2

Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung erteilt die Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde für das Amt Treptower Tollensewinkel auf schriftlichen Antrag.

§ 3

Aufenthalt in der Sporthalle

In den Räumlichkeiten der Sporthalle dürfen sich nur Personen aufhalten, die dort den Schul- und Freizeitsport entsprechend den vertraglichen Regelungen betreiben, und Mieter, die die Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsverträge in Anspruch nehmen.

§ 4

Nutzungsgebühr

Für die Nutzung der Sporthalle inklusive der Nebenräume wird entsprechend der Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Burow ein Entgelt erhoben.

§ 5

Verhalten in der Sporthalle

1. In den Räumlichkeiten der Sporthalle hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
2. Den Nutzern und Besuchern der Sporthalle ist es nicht gestattet:
 - unbefugte Bereiche zu betreten,
 - nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Geräte, Anlagenteile, Absperrungen, Dachteile und Bauten zu besteigen oder zu übersteigen,
 - sperrige Gegenstände im Bereich der Sporthalle abzustellen,
 - Tiere mitzuführen,
 - in der Sporthalle und auf dem umliegenden Schulgelände zu rauchen und
 - mit offenem Feuer umzugehen bzw. pyrotechnische Gegenstände mitzuführen und abzubrennen.
3. Die Hausordnung der Sporthalle ist durch alle Nutzer und Besucher einzuhalten. Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Anlagen und Nutzungsgegenstände pfleglich und artentsprechend zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind umgehend dem Schulleiter oder dem Hausmeister der Grundschule Burow bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.
4. Die Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Sicherheits- und Brandbestimmungen einzuhalten.
5. Den Weisungen des Schulleiters und Hausmeisters der Grundschule Burow bzw. deren Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 6

Nutzungszeiten

Die Sporthalle inklusive der Nebenräume wird vorrangig dem Schulsport in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Den anderen Nutzern steht die Sporthalle inklusive der Nebenräume entsprechend den vertraglich festgelegten Nutzungszeiten zur Verfügung.

§ 7

Versagung und Entzug der Nutzungsgenehmigung

1. Die Nutzung der Sporthalle inklusive der Nebenräume kann aus nachfolgend genannten Gründen versagt bzw. das Nutzungsrecht entzogen werden:
 - bei Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Zahlung der Nutzungsgebühr,
 - wenn geforderte Nachweise, wie zum Beispiel Versicherungsnachweise und Genehmigungen nicht fristgerecht erbracht werden,
 - wenn Veranstaltungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder eine Schädigung des Ansehens der Grundschule Burow nach sich ziehen können und
 - wenn aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Renovierungs- und Reparaturarbeiten die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
2. Eine Vermietung an rechtsgerichtete Gruppierungen ist ausgeschlossen.
3. In besonderen Fällen kann eine Nutzungsgenehmigung verwehrt werden.
4. Schadensersatzansprüche können im Versagungsfall und bei Entzug der Nutzungsvereinbarung nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Haftung

1. Der Nutzer haftet materiell und finanziell für Schäden, die von seinen Mitgliedern bzw. Teilnehmern schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) an der bzw. in der Sporthalle inklusive Nebenräume und deren Anlagen verursacht wurden.
2. Eine Haftung gegenüber dem Nutzer ist ausgeschlossen, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der Sporthalle inklusive Nebenräume die Nutzung beeinträchtigt bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme erfolgt nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Es wird keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sporthalle inklusive Nebenräume entstehen, übernommen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
4. Es wird keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten bzw. untergestellten Gegenstände übernommen.

§ 9

Hausrecht

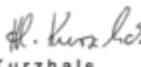
Das Hausrecht in der Sporthalle der Grundschule Burow wird durch den Bürgermeister, den Schulleiter, den Hausmeister oder den von ihnen Beauftragten ausgeübt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burow, 30.06.2011


Kurzhals
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

Benutzungsordnung der Sporthalle der Grundschule Burow

Soweit beim Erlass dieser Benutzungsordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese

nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

gez. Kurzhals
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Benutzungsordnung der Sporthalle der Grundschule Burow ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin mit Datum vom 04.07.2011 angezeigt worden.

gez. Kurzhals
Bürgermeisterin

Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Burow

Die Gemeindevertretung Burow beschließt in ihrer Sitzung am 30.06.2011 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Burow:

§ 1

Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Burow stellt die Sporthalle der Grundschule Burow inklusive Nebenräume zu den vertraglich festgelegten Nutzungszeiten zur Verfügung.

§ 2

Höhe des Entgeltes für die Nutzung der Sporthalle

Für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Burow inklusive Nebenräume wird folgendes Entgelt erhoben:

15,00 €/Stunde

§ 3

Fälligkeiten

1. Nach quartalsweiser Rechnungslegung durch die Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel sind die Nutzungsentgelte von den Nutzern innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das Konto des Amtes Treptower Tollensewinkel einzuzahlen.
2. Der Ausfall von Trainingszeiten ist der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel umgehend schriftlich mitzuteilen. Ansonsten erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage des Hallennutzungsplanes.
3. Ist die schriftliche Anzeige des Ausfalls von Trainingszeiten nicht vor dem vereinbarten Trainingstermin möglich, so ist diese umgehend telefonisch und danach umgehend schriftlich am darauffolgenden Werktag bei der Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel nachzuholen.

§ 4

Entgeltbefreiung

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Burow inklusive Nebenräume entgeltfrei.

§ 5

Ausnahmeregelung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zuzulassen.

§ 6

Schuldner

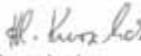
Schuldner des Nutzungsentgeltes sind die vertraglich festgelegten Nutzer der Sporthalle der Grundschule Burow.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burow, 30.06.2011


Kurzhals
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Burow

Soweit beim Erlass dieser Entgeltordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVObI. M- V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

gez. Kurzhals
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Grundschule Burow ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin mit Datum vom 04.07.2011 angezeigt worden.

gez. Kurzhals
Bürgermeisterin

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Burow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVObI. M-V S. 617) und dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2006 (GVObI. M-V S. 484) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.06.2011 nachstehende Satzung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Burow.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

h) Plaste-, Papier- und Glasabfälle zu entsorgen,

i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, sowie sie mit dem Zweck der Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 5 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jedes Jahr zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von dem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10**Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit auf dem Friedhof 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

§ 11**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Umenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden durch ein Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.**Grabstätten****§ 12****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätte werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten (1,50 m x 3,00 m)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (1,00 m x 1,00 m)
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten (0,50 m x 0,50 m).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Umenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen,

insbesondere wenn die Schließung bzw. Entwidmung gem. § 3 beabsichtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Absatz 4 gilt in den Fällen der Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14**Beisetzung von Aschen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

V.**Gestaltung der Grabstätten****§ 15****Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI.**Grabmale****§ 16****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen, Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,12 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

§ 17**Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18**Anlieferung**

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:

a) der genehmigte Entwurf,

b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19**Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und

Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweiligen geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 21**Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden,

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen rückstandsfrei zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.**Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 22****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen und das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 22 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 25

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.

Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen gemäß dieser Satzung erfolgen im Schaukasten auf dem Friedhof.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - d) Tiere mitbringt,
 - e) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - f) Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
 - g) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 8 nicht vom Friedhof entfernt,
 - i) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burow, 30.06.2011


Kurzhals
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Burow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

gez. Kurzhals
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Burow ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin mit Datum vom 04.07.2011 angezeigt worden.

gez. Kurzhals
Bürgermeisterin

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Burow

Präambel

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410,427), hat die Gemeindevertretung am 30.06.2011 nachstehende Gebührensatzung beschlossen: Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet: wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt; wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht:
- bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
 - bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

Grabnutzungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Wahlgrabstätte 25 Jahre | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 25 Jahre | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 25 Jahre | 390,00 € |
| 4. Feierhallenbenutzung | 50,00 € |

vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer;

- | | |
|---|---------|
| 1. jährliche Gebühr für Wahlgrabstätte | 28,51 € |
| 2. jährliche Gebühr für Urnenwahlgrabstätte | 14,08 € |

§ 6

Zusätzliche Leistungen

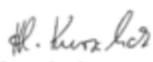
Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Burow, 30.06.2011


Kurzhals
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Burow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

gez. Kurzhals

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Burow ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin mit Datum vom 04.07.2011 angezeigt worden.

gez. Kurzhals

Bürgermeisterin

Im Bodenordnungsverfahren Wildberg, Landkreis Demmin, nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung ergeht folgender

Änderungsbeschluss

I.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt geändert:

1. Folgende Flurstücke werden aus dem Bodenordnungsverfahren **ausgeschlossen**:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
----------	-----------	------	------------

Wolde	Reinberg	2	81/1
-------	----------	---	------

2. Folgende Flurstücke werden zu dem Bodenordnungsverfahren **hinzugezogen**.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
----------	-----------	------	------------

Wolde	Reinberg	2	56/6 - 56/9, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1 - 60/9, 61/1, 61/2, 62, 63, 65/1 - 65/3, 66/1, 66/2, 66/5, 67/2, 74/2, 75/2, 178/4, 179/2, 179/4, 180/2
Groß Teetzleben	Groß Teetzleben	1	114 - 117

Somit besteht das **zukünftige Verfahrensgebiet** des Bodenordnungsverfahrens Wildberg aus folgenden Flächen bzw. Flurstücken:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
----------	-----------	------	------------

Wildberg	Fouquettin Wildberg	1	gesamte Flur
		1	außer 133, 134
		2	nur 325, 326, 327
	Wolkow	3	außer 212 - 225
		1	gesamte Flur
		2	gesamte Flur
Walde	Walde Japzow	3	gesamte Flur
		2	nur 137/2, 137/3
		1	nur 74/2, 75/1 - 75/8, 75/10 - 75/14, 75/16 - 75/23, 77/2, 78/2, 82/2,

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
			83/2, 87/2, 90/2, 94/2, 95/2, 96/2, 97/2, 97/3, 98/2, 98/3, 99/2, 99/3, 100/2, 100/3, 101/2 - 101/4, 230/2 - 230/8, 232/2, 232/3, 235/2 - 235/4, 236/2, 236/3, 237/2, 237/3, 239/2, 242/1, 242/2, 243/2 - 243/4, 244/2, 244/3, 244/5, 268/2, 269/2, 271/2, 272/2, 273/2, 274/2, 275/2, 275/3, 276/2, 276/3, 277/2 - 277/5, 278/2, 278/3, 279/2, 279/3, 283/2, 283/3
	Reinberg	2	nur 56/6 - 56/9, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1 - 60/9, 61/1, 61/2, 62 - 64, 65/1 - 65/3, 66/1, 66/2, 66/5, 67/2, 74/2, 75/2, 76/2, 77/2, 77/3, 78/2, 78/3, 79/2 - 79/5, 80/2, 82/2 - 82/5, 83/1 - 83/30, 84/2 - 84/4, 85/2, 85/3, 86/2, 86/3, 91/2, 91/3, 92/2, 92/3, 93/2, 93/3, 94/2, 94/3, 95/2 - 95/4, 96/2, 96/3, 97/2, 97/3, 98/2, 98/3, 178/4, 179/2, 179/4, 180/2, 184, 189
Groß Teetzleben	Groß Teetzleben	1	nur 102 - 117

II.

Das Verfahrensgebiet hat nach dem Liegenschaftskataster eine Größe von ca. 1.960 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Altentreptow, Brunnenstraße 6, in 17087 Altentreptow eingesehen werden.

(Telefonische Rückfragen unter 03961 261112)

III.

Am Bodenordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke sowie die Gebäudeeigentümer im Verfahrensgebiet beteiligt.

Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinde, andere öffentlich rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie Grenznachbarn, die bei der Feststellung und Abmarkung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte der zugezogenen Flächen treten der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wildberg, mit Sitz in Wildberg, Landkreis Demmin bei.

IV.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Altentreptow, Brunnenstraße 6. 17087

Altentreptow, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes es zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- 1) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflanze, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen zu Ziffer 1) und 2) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies dem Bodenordnungsverfahren dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Ziffer 3) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Für Waldgrundstücke gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG. Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Gründe:

Bei der Änderung zu 1.1. handelt es sich um die Berichtigung eines Fehlers im Anordnungsbeschluss vom 01.09.2006.

Die unter 1.2. genannten Flurstücke werden zur besseren topografischen Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie zur Beilegung von Landnutzungskonflikten zugezogen.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung gem. § 8 Abs. 1, Satz 1 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Altentreptow, Brunnenstraße 6, 17087 Altentreptow einzulegen.

Altentreptow, den 29.06.2011

Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -


Schwenn





Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte Flurneuordnungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Teilbodenordnungsverfahren „Wildberg - Auflösung des ungetrennten Hofraums uH 238“

- I. Im Teilbodenordnungsverfahren Wildberg - Auflösung des ungetrennten Hofraums uH 238, Landkreis Demmin, Gemeinde Wildberg, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Teilbodenordnungsplanes angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 01.08.2011 festgesetzt.
Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten.
Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts abweichend geregelt ist.
- III. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird durch die Überleitungsbestimmungen geregelt, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
- IV. Gem. § 71 FlurbG können spätestens binnen einer Frist von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung bei Nießbrauchs- und Pachtverhältnissen Anträge bei der Flurneuordnungsbehörde auf:
 - a) Veränderung des Pachtzinses bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),
 - b) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)
 gestellt werden.
Im Falle zu b) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Teilbodenordnungsplan uH 238. Seine Ausführung ist gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 FlurbG anzuordnen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung wird hiermit angeordnet.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der Eigentümer.

Die Hemmung des Rechtsübergangs durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung würde die rechtliche Umsetzung des Verfahrens verhindern. Zudem sollen bereits auf dem Konto der Teilnehmergemeinschaft eingegangene Geldausgleichszahlungen für Mehrausweisungen in Land zeitnah zum Eintritt des neuen Rechtszustandes den anspruchsberechtigten Teilnehmern mit einer Minderausweisung in Land ausgezahlt werden. Dies ist nur möglich, wenn der in der Ausführungsanordnung genannte Stichtag für den Rechtsübergang durch mögliche Rechtsbehelfe nicht in Frage gestellt werden kann.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Zielstellung des Teilbodenordnungsverfahrens verwiesen. Der Gesetzgeber definiert die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse als eine vordringlich zu betreibende Maßnahme, um nach der Wiedervereinigung Deutschlands Rechtssicherheit und einheitliche Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Erst durch das Inkrafttreten der rechtlichen Wirkungen des Teilbodenordnungsplans können diese Ziele erreicht und die o. g. Probleme gelöst werden.

Überleitungsbestimmungen

für die Bewirtschaftung der als Acker und Grünland genutzten Flächen

I. Zeitpunkt der Besitznahme

Entsprechend dem in der vorstehenden Ausführungsanordnung zum Teilbodenordnungsverfahren „Wildberg - Auflösung des ungetrennten Hofraums uH 238“ festgesetzten Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gehen zum 01.08.2011 Besitz und Nutzung der Grundstücke auf den neuen Besitzer über.

Spätestens von diesem Zeitpunkt an kann der neue Besitzer mit der Bewirtschaftung der ihm zugewiesenen neuen Grundstücke beginnen.

II. Bestimmungen über Bäume, Hecken und Sträucher

Bäume, Hecken und Sträucher gehen in den Besitz des Empfängers über.

III. Beiträge zu Wasser-, Boden- und Unterhaltsverbänden

Die Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Unterhaltsverbänden sind ab dem **Beitragsjahr 2012** von den Empfängern zu leisten.

Anderweitige Vereinbarungen zu den Ziffern I. und II. zwischen einzelnen Beteiligten sind zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Altentreptow, Brunnenstraße 6, 17087 Altentreptow, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in der geltenden Fassung, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern - Senat für Flurbereinigung - Domstraße 7. 17463 Greifswald, zulässig.

Altentreptow, den 28.06.2011

Beckmann
Beckmann



Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ führt aufgrund seiner satzungsgemäßen Aufgaben und vertraglichen Regelungen mit den Baubetrieben in der Zeit:

25. Juli bis 31. Dezember 2011

die Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Anlagen II. Ordnung (Böschungs- und Sohlkrautung, Deichmähd) durch.

Wir möchten alle Bewirtschafter und Grundstückseigentümer, die Grundstücke an Verbandsgewässern und Anlagen besitzen, darauf hinweisen, dass lt. Landeswassergesetz sowie unserer Satzung den Unterhaltungsbetrieben die ungehinderte Zufahrt zu den Gewässern und Anlagen gewährt werden muss.

Rechte und Pflichten des Unterhaltungsträgers sowie der Bewirtschafter und Eigentümer ergeben sich aus den §§ 28, 29 und 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der §§ 61, 66 und 67 des Landeswassergesetzes (LWG).

Nachfragen hierzu können an den:

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense/Mittlere Peene“
Anklamer Straße 10
17126 Jarmen
Tel.: 039997 33120
Fax: 039997 331213

gerichtet werden.


H.-D. Lindemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Kriesow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 61 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2011 dem Bürgermeister für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2010 die Entlastung erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2010:

- im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	379.949,25 €
in der Ausgabe	<u>379.949,25 €</u>
Soll-Fehlbetrag:	0,00 €
- im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	86.560,35 €
in der Ausgabe	<u>86.560,35 €</u>
Soll-Fehlbetrag:	0,00 €

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. Furth

Leiterin Amt für Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden in der Finanzverwaltung im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz öffentlich aus.

Veröffentlicht im Landkurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der August-Ausgabe.

Amtliche Mitteilungen

Mitteilung des Amtes für Finanzen an alle Steuerzahler!!!

Erinnerung an die Zahlung der Fälligkeit 15.08.2011

Sehr geehrte Steuerzahler,
über unser Amtliches Mitteilungsblatt wurde allen Bürgern und Bürgerinnen öffentlich bekannt gegeben, dass aus verwaltungstechnischen Gründen keine Jahres-Abgabenbescheide ab dem Jahr 2011 mehr versandt werden.

Die für jeden Steuerzahler zutreffenden Zahlungstermine sind auf den bisherigen, gültigen Abgabenbescheiden ersichtlich. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass demnächst die Fälligkeit 15.08.2011 zur Zahlung erreicht wird.

Bankverbindung:

Kto. 0610002147, BLZ 15050200, Spk. Neubrandenburg-Demmin

für Überweisungen aus dem Ausland:

IBAN: DE 83150502000610002147

SWIFT: NOLADE21NBS

Kto. 308999, BLZ 12030000, DKB Neubrandenburg

für Überweisungen aus dem Ausland:

IBAN: DE 9612030000000308999

SWIFT: BYLADEM1001

Die Verwaltung empfiehlt auch die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Entsprechende Formulare liegen im Bürgerbüro der Stadt Altentreptow (Rathaus) zur Abholung bereit.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen des Amtes für Finanzen gern zur Verfügung.


Furth
Leiterin Amt für Finanzen

Zeltlager und Kreisausscheid der Jugendfeuerwehren in Altentreptow

Vom 17. bis zum 19. Juni 2011 fand in Altentreptow das diesjährige Kreisjugendfeuerwehrlager des Kreisfeuerwehverbandes Demmin statt. Zahlreiche Jugendfeuerwehren des Landkreises Demmin nahmen an diesem Event teil und nutzten die Möglichkeit, Freundschaften untereinander zu pflegen und neu zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen und ein abwechslungsreiches Wochenende zu erleben.

Die Stadt Altentreptow, der Feuerwehrverein Altentreptow e. V. und die Freiwillige Feuerwehr Altentreptow organisierten das Zeltlager der Jugendfeuerwehren und erwiesen sich dabei als perfekte Gastgeber. Die Stadt Altentreptow überließ den Kindern und Jugendlichen das Gelände der ehemaligen Badeanstalt und die Sporthalle am Klosterberg ein Wochenende lang zur Nutzung. Der örtliche Feuerwehrverein organisierte u. a. die komplette Verpflegung und das gesamte Rahmenprogramm. Sport, Spiel und Spaß, abendliche Diskomusik usw. sorgten dafür, dass sich die teilnehmenden Jugendfeuerwehren in Altentreptow rundum wohlfühlten.

Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung am Freitagabend dankte der Kreiswehrlagerleiter den Sponsoren des Kreisfeuerwehverbandes. Kamerad Wilfried Affeldt würdigte dabei auch das langjährige Sponsorenengagement der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin und insbesondere deren Verdienste um die Förderung der Jugendfeuerwehrarbeit. Als Dank und Anerkennung überreichte der Kreiswehrlagerleiter dem anwesenden Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

die Ehrenplakette „Partner unserer Feuerwehr“ vom Landesfeuerwehrverband M-V.

Am Sonnabend, den 18. Juni wurde in Altentreptow ebenfalls der Kreisausscheid der Jugendfeuerwehren des Landkreises Demmin durchgeführt. Insgesamt 12 Mannschaften gingen an den Start und boten durchweg gute bis sehr gute Leistungen im „Internationalen Wettbewerb“ nach den Regeln des CTIF. Als Sieger konnte die Jugendfeuerwehrabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sarow (Amt Demmin-Land) den Platz verlassen. Die weiteren Podiumsplätze belegten die Jugendfeuerwehren aus Altentreptow und Golchen (beide Amt Treptower Tollensewinkel).

Der Kreisfeuerwehrverband Demmin möchte allen danken, die am Gelingen der Jugendfeuerwehrveranstaltungen mit beigetragen haben. Ein großer Dank gebührt der Stadt Altentreptow, dem Feuerwehrverein Altentreptow e. V. und den Kameradinnen und Kameraden der Altentreptower Wehr für die hervorragende Organisation.

Den Jugendfeuerwehren aus Sarow und Altentreptow wünscht der KFV Demmin viel Erfolg bei der Teilnahme am Jugendfeuerwehr-Landesauscheid Ende August in Neustrelitz.



Ergebnisse des JF-Kreisauscheides:

1.	Sarow	1.045,0 Pkt.
2.	Altentreptow	1.012,6 Pkt.
3.	Golchen	978,8 Pkt.
4.	Sassen/Trantow	977,9 Pkt.
5.	Malchin	965,7 Pkt.
6.	Sternfeld	961,0 Pkt.
7.	Neukalen	957,7 Pkt.
8.	Letzin	952,7 Pkt.
9.	Barlow	946,4 Pkt.
10.	Weltzin	906,6 Pkt.
11.	Werder/Gültz	896,7 Pkt.
12.	Dargun/Stubbendorf	879,1 Pkt.

René Reinhardt
stellv. Kreiswehrführer



Kultur und Freizeit

Kulturplan August 2011

August

bis 13.08.	„Im Licht des Nordens“ II - Malerei-Objekte von Walter Libuda - kunstGut Schmiedenfelde
05.08.	Rethra - Mythos und Wahrheit oder A(Prill)-Witz - Vortrag Dr. Voß - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
06.08.	Konzernacht - Ensemble „grenzenlos“ - kunstGut Schmiedenfelde, 20:00 Uhr
06.08. - 11.09.	Malerei und Zeichnungen - Tanja Zimmermann - Burg Klempenow
06.08. - 18.09.	Expedition Oser. Die Entdeckung der Eiszeit in Gatschow und Ganschendorf - thematische Ausstellung - Burg Klempenow
13.08.	Konzert der Kammerphilharmonie Köln - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
19.08.	„Kleider machen Leute - Gewänder im Mittelalter“ - Vortrag Frank Saß - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
26.08. - 28.08.	7. Filmfest der „NEUE HEIMATfilm“ - Burg Klempenow
26.08. - 28.08.	Schreibwerkstatt-Wochenende - Haus Catherine, Seltz Nr. 10

Änderungen vorbehalten

Amt Treptower Tollensewinkel
Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus

2. Dorfolympiade in Pinnow

Das etwas andere Sportfest

Geradeauslaufen kann doch jeder!

Deshalb wird man sich bei unserem sportlichen Wettkampf in Disziplinen wie Stiefelweit- und Hufeisenzielwurf, Hula Hopp, Torwandschießen, Teebeutel schleudern usw. messen können. Wir freuen uns auf alle, die Spaß beim Sport haben und sich gern ausprobieren möchten.

Also kommt mit Kind, Kegel und Gästen am 10.09.2011, in der Zeit von 14:00 - 16:00 Uhr, auf die Festwiese nach Pinnow.

Beim anschließenden Fußballspiel wollen die Männer zeigen, dass sie doch die besseren Frauen sind.

Das ODK (Olympische Dorfkomitee)

PS: Bei schlechtem Wetter finden wir einen neuen Termin.

48. Parkfest in Siedenbollentin mit Tanz im Regen

Die Veranstaltung war trotz Regens ein voller Erfolg. Das sagen die Veranstalter, die von den anwesenden Gästen komplett überrascht wurden. Ein gefülltes Zelt von Besuchern zur Kaffeetafel machte den Auftakt am Nachmittag. Die Kinder der Kita „Die Landmäuse“ und die Kindertanzgruppe „Dance Kids“ eröffneten das Fest mit ihrem einstudierten Programm und ließen sich durch den Regen nicht abschrecken. Ein großes Dankeschön an alle Eltern und Betreuer, die ihre Kinder witterungsge- recht angezogen hatten und somit keine Aufführung ins Wasser

fallen musste. „Heidi & Co.“ und „Jo und Josephine“ improvisierten und verbreiteten direkt im Zelt beim Publikum eine gute Stimmung. Die Disco „LAMA“ heizte am Abend den Besuchern so richtig ein, dass einige Schuhe ihren Platz unter der Bierzeltgarnitur fanden und es wurde barfuß im Regen getanzt.

Die gute Laune der Gäste und die Discotheker machten den Abend unvergesslich, sodass bis in den Morgen getanzt wurde. Vielen, vielen Dank an alle Helfer, Kuchenbäcker und Sponsoren des Parkfestes, denn ohne ihre Hilfe wäre diese Veranstaltung nicht möglich gewesen.

Gemeinde Siedenbollentin



„Eine feurige musikalische Geschichte“ mit den Kindern der Kita Siedenbollentin



Kinderschminken für die Kleinen



Polonaise im Regen mit „Heidi & Co.“



Unterhaltung mit „Jo und Josephine“
Fotos: Mente

Nachlese Kinder- und Dorffest in Pinnow

Auch wenn Petrus sich genau diesen Tag ausgesucht hat, um alle Schleusen zu öffnen, haben die Pinnower und ihre Gäste am 02. Juli ein schönes Fest gefeiert. Die vielen vorbereiteten Aktivitäten mussten zwar in Zelten stattfinden, aber selbst das brachte einen gewissen Reiz, besonders für die Kinder.

Schon am Nachmittag beim Kaffeetanz mit Kaffee und selbstgemachten Kuchen war die Stimmung im Festzelt sehr gut. Jeder Gast konnte spüren, mit wie viel Liebe dieses Fest vorbereitet wurde. Den vielen fleißigen Händen, die hier am Werk waren, sei ein herzliches Dankeschön gesagt.

Einen besonderen Dank sagen wir der Gemeindevertretung und unseren Sponsoren, ohne die es dieses Fest nicht gegeben hätte.

Unsere Sponsoren:

Landwirt Herr Dr. R. Nuthmann
Format GmbH Herr A. Seegert
EnoRS GmbH Herr J. Füllä
Römer Bau GmbH Herr A. Römer
Agra GmbH Herr A. Niedzwetzki
Milchhof Wischershausen Frau W. Güttler



Viel Spaß hatten die kleinen Pinnower bei ihrem Programm, mit dem sie alle Besucher, aber besonders Oma und Opa erfreuten.



Die großen Pinnower begeisterten ihr Publikum mit einem zünftigen Can-Can und brachten damit die Stimmung im Festzelt auf ihren Höhepunkt.
Fotos: Czernek

Eine Institution geht in den Ruhestand

Hört man in der Stadt Altentrepow den Namen Keilholz, dann denkt man gleich an die Stadtbibliothek, deren Geschehnisse in den letzten 35 Jahren maßgeblich durch Frau Bärbel Keilholz gelenkt worden sind. Seit 1977 stand sie dieser, für eine Kleinstadt äußerst wichtigen Einrichtung vor. Begonnen hatte Frau Keilholz ihre ersten beruflichen Schritte artfremd für diese Branche, nämlich als medizinisch-technische Laborassistentin, bis ihre Liebe und Berufung dem trockenen Element galt, dem Papier. Im Laufe der Jahre wechselten nicht nur die Domizile, sondern auch die Ausstattungen. Waren es zu Beginn nur Druckerzeugnisse, wie Zeitschriften, Journale und natürlich Bücher, so hat sich der Bestand der Bibliothek in den letzten Jahren um viele elektronische Medien erweitert. Nach der politischen und gesellschaftlichen Wende 1990 verstand sie es, mit den immer



knapper werdenden Mitteln hauszuhalten und den Bestand zu sichern bzw. zu erweitern. In diese Zeit fiel auch die Gründung des Fördervereines der Stadtbibliothek, der auf die Initiative von Frau Keilholz aus der Taufe gehoben wurde. Unter diesem Dach läuft unter anderem erfolgreich das „Klöncafé“, eine Reihe zur Pflege der plattdeutschen Sprache.

Die Stadtbibliothek war zu allen Zeiten der Motor für das Kulturleben der Stadt Altentreptow. Zahlreiche Veranstaltungen wurden durch die „Chefin der Bibo“ organisiert: Lesungen von bekannten Schriftstellern, wie z. B. Helga Schütz, Gisela Karau, Wolf Spillner, Gisela Steineckert, Helmut Sakowski und Klaus Meyer, um nur einige zu nennen. Es bekamen auch lokale Größen ein Forum, wie z. B. Dr. Maerker als Lyriker oder Heide-Marie Lautenschläger. Namhafte Künstler (Karin Ugowski, Gisela Oechelhäuser) stellten ihre Biografien vor. Zeichner und Karikaturisten (Günther Endlich, Günther Hert) gaben sich die Klinke in die Hand.

Unvergessen wird ihr die Episode mit Kurt Nolze bleiben: alles war für einen entspannten Chansonabend organisiert und bei großer Nachfrage der Saal des Feuerwehrgerätehauses als Veranstaltungsort ausgesucht worden. Die zahlreichen Gäste waren in freudiger Erwartung ... und der der Künstler erschien nicht! Er hatte schlichtweg den Termin vergessen!

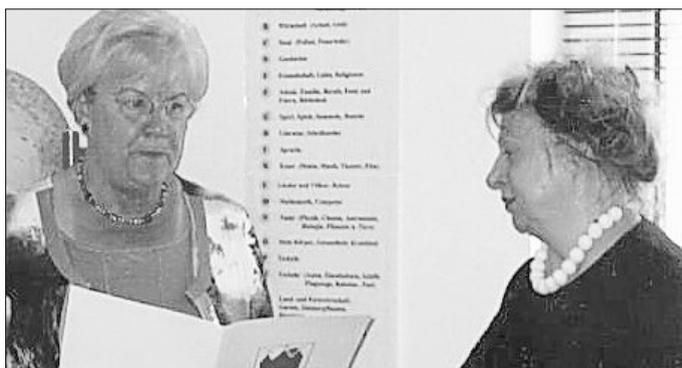
Die Neubrandenburger Malerin Susanne Feldt stellte ihre Arbeiten in der Reihe „Malerei und Musik“, die von Musikschülern mitgestaltet wurde, vor. Gymnasialschüler trugen Prosa und Gedichte zu bestimmten Themen oder Dichtern in Zusammenarbeit mit der Musikschule vor.

Regelmäßig wurden Schüler an die Bibliotheksbenutzung herangeführt und damit zur Leseförderung beigetragen. Bastelnachmittage für Kinder erfreuten sich großer Beliebtheit, wie auch die Nachtlesungen mit Gespenst.

Die Liste der Veranstaltungen und Abende ließe sich noch weiter aufzählen, die mit dem Namen Bärbel Keilholz verbunden sind. Am 13.07.2011 wurde sie offiziell in den Vorruhestand verabschiedet. Die Bürgermeisterin Frau Kempf würdigte in einer warmherzigen Rede nicht nur ihre Verdienste als Leiter der Stadtbibliothek, sondern auch ihr soziales Engagement als Mitglied des Personalrates der Stadtverwaltung.

Dass die Verbindung zur Bibliothek nie abreißen wird, ist ganz sicher. Zum einen wohnt sie nur einen Steinwurf entfernt und zum anderen mutiert sie einfach vom Leiter zum Leser!

Beate Hering-Brunk



Fotos: Schramm

Freiwillige Feuerwehr Grapzow

1921 2011

Wann? 17.09.2011 **Wo?** Grapzow Dorfleich

Programm:

9.00 Uhr Festumzug der Feuerwehren durchs Dorf
 10.00 Uhr Abschied der Männer offene Wasserentnahmestelle

- Feuerwehrchronik liegt aus
 - Bunttes Tagesprogramm für die Kinder
 Ab 19.00 Uhr Tanz am Dorfleich

Fürs leibliche Wohl sorgt Fa. Lutzke!

1926 2011

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher!

Geburtstage



Geburtstagsgrüße

**Ein freundliches Wort kostet nichts,
und dennoch ist es das Schönste aller Geschenke.**

Daphne du

Maurier

**Sehr geehrte Geburtstagskinder des Amtsbereiches
Treptower Tollensewinkel,**

Ihnen allen möchten wir recht herzlich zum Geburtstag gratulieren.

**Für das neue Lebensjahr wünschen wir alles erdenklich Gute,
Gesundheit, Wohlergehen und immer nette Menschen an Ihrer Seite.**

**Sybille Kempf
Bürgermeisterin**

**Volker Bartl
Amtsvorsteher**

Schul- und Kitanachrichten

Flammende Erlebnisse

Unter diesem Motto stand unser Projekt „Feuerwehr“. Gemeinsam mit den Kindern stellten wir eine Ausstellung zusammen. Hier konnten sich die Kinder alte und aktuelle Feuerwehrrutensilien wie z. B. Feuerwehrhelme, Spritzen, Bücher, Spiele u. a. ansehen und ausprobieren. Außerdem konnten wir den Wimpel „Fit in Sachen Brandschutz“ erwerben. Stolz nahmen ihn die Kinder entgegen.



Besondere Höhepunkte während des Projektes waren die Experimente mit Feuer. Hier testeten die Kinder verschiedene Materialien z. B. Holz, Stein, Fell, Eisen u. a. So fanden sie selbst heraus was brennt und was brennt nicht. Während des Projektes begleitete uns die Handpuppe „Fridolin Brenzlich“ und erklärte den Kindern in spielerischer Form den Umgang mit Feuer. Hierzu gab es ein Puppenspiel von den Erziehern. Aber auch die Klanggeschichte „Die Feuerfee und der Feuerteufel“ begeisterte alle Kinder, zumal die Kinder der älteren Gruppe die Geschichte aufführten. Der 1. Juni, der Kindertag, war gleichzeitig Abschluss und Höhepunkt des Projektes. Viel Wissenswertes, Spiel und Spaß gab es mit der Feuerwehr aus Werder. Herr Grawe und Herr Wartenberg erklärten den Kindern sehr anschaulich die Ausstattung der Feuerwehr.

Dann kamen die Kinder zum Einsatz. Mit dem Wasserschlauch konnten sie Kegel wegspritzen. Sie löschten ein brennendes Haus und probierten hier den Einsatz der Kübelspritze aus. Anschließend demonstrierten Herr Grawe und Herr Wartenberg den Einsatz von Spreitzer, Schere und Atemschutzmaske. Zum Abschluss gab es Rundfahrten mit der Feuerwehr. Zur Stärkung aller gab es Bratwurst und Eis.



Fotos: Kita Siedenbollentin

Alle Kinder und auch die Erzieherinnen hatten viel Spaß an diesem Tag. Und durch die Unterstützung der Feuerwehr Werder wurde dieser Kindertag zu etwas ganz besonderem.

An dieser Stelle geht ein herzliches Dankeschön an die beiden Feuerwehrmänner und an alle Sponsoren, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben.

Das Erzieherteam
Kita „Landmäuse“, Siedenbollentin

Unsere Heidi sagt „Ade“

Der Abschied tut uns allen weh!

7 Jahre, kann man sagen
musstest du uns „5“ ertragen!
Gute und auch schlechte Zeiten!
Gute Laune, Streitigkeiten!
Alles hast du mitgemacht
und trotz alledem gelacht!
Jetzt beginnt ‚ne neue Zeit
voll Ruhe, Kraft und Heiterkeit!
Langes Schlafen, Ausflüge nur!
Genieße jetzt das Leben pur!
Viele schöne, tolle Stunden
haben uns doch auch verbunden!
Jetzt gönne dir die tollen Zeiten,
dass sie dich noch lange begleiten!
Fällt uns der Abschied auch sehr schwer!
Liebe Heidi, wir vermissen dich sehr!
Dein Team sagt: „Danke und bleib so heiter.
Das Leben geht so lustig weiter!“

Astrid Hecht
Karola Holzmann, Kristina Ziegenhagen, Silke Dahnke, Sigrid Furtig



Foto: Kita Wolde

... freundliche und kompetente Beratung im: **Vodafone-Store-Altentreptow**
 im Tollense EKZ

DREWES Electronic's
 03961-3399942



vodafone



Mobilfunk



DSL



Festnetz

JAGEN & ANGELN

- Waffen & Munition
- Optik - Jagdbekleidung
- Jagdzubehör
- Angelzubehör

Meopta Aktion

Meostar R1, 1-4 x 22
 mit K-DOT Leuchtabsehen ~~839,00 EUR~~
zum Sonderpreis von 759,00 EUR

Meopta Leuchtpunktvisier Meosight ~~349,00 EUR~~
zum Sonderpreis von 229,00 EUR

Aktion gültig bis 31.08.2011

Inh. Christian Osterburg, Gartenstraße 5 a, 17109 Demmin, Tel.: 03998/362840,
 www.jagen-angeln-dm.de - **Finanzieren Sie sich Ihre Wünsche ab 0,0 %!**

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen, auch wenn einem der Ausblick den Atem raubt!

Mein Deutschland



Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

Stellenmarkt

2011

Nutze Deine Chancen

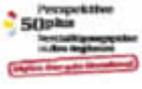
Bewirb dich jetzt!

Job-direkt 100

Beschäftigungspakt für Ältere in den Regionen



Für Arbeitgeber/innen!



Das Projekt Job-direkt 100 unterstützt Arbeitgeber/innen erfolgreich bei der Einstellung älterer Menschen (ab Vollendung des 50. Lebensjahres).

Wir leisten

- Bewerbersuche nach Ihren individuellen Anforderungen
- Vorauswahl passgenauer Arbeitskräfte
- Koordination notwendiger Vorqualifizierungen
- Beratung und Coaching in den ersten 3 Beschäftigungsmonaten

Sie erhalten

- erfahrene, motivierte und gut ausgebildete Mitarbeiter/innen
- eine mögliche maximale Eingliederungshilfe von bis zu:
 - 3.500 EUR bei einer Einstellung von über 9 Monaten,
 - 2.500 EUR bei einer Einstellung von über 6 Monaten,
 - 1.500 EUR bei einer Einstellung von über 3 Monaten,
 - 500 EUR bei einer Einstellung von über 4 Wochen.

Weitere Informationen unter: www.jobdirekt100.de

Büro Job-direkt 100 LK Müritz
 Warendorfer Straße 20
 17192 Waren (Müritz)
 Telefon: 03991 634151
 E-Mail: service@jobdirekt100.de

Büro Job-direkt 100 LK Demmin
 Baustraße 38
 17109 Demmin
 Telefon: 03998 201084
 E-Mail: service@jobdirekt100.de





Botschafterin unseres Paktes: Franka Dietzsch, Europameisterin und Weltmeisterin im Diskuswerfen

„Eine starke Frau für eine starke Sache“

Das Projekt wird unterstützt durch die RWI Regionale Wirtschaftsinitiative Ost-Mecklenburg-Vorpommern

Foto: epr/CT Arzneimittel



A bis **Z** Fachmann



HEIZÖL!!!
Jetzt günstig tanken!

Brikett!!!

Lose und gebündelt

Düngemittel!!!

Preiswert in 25-kg-Säcken

Futtermittel!!!

Mais und Futterweizen, auch gequetscht u. geschrotet, Legemehl (auch gekörnt), Hähnchen- u. Broilermast, Wassergeflügelfutter, Kaninchen- u. Taubenfutter

... und vieles mehr.

Landhandel Demmin GmbH

17109 Demmin, Erdmannshöhe 6
(Richtung Wotenick, Nossendorf)

☎ 03998/27 25-0

17121 Loitz, Mühlentor-Vorstadt

☎ 039998/10 21 2



Simson und MZ Ersatzteillager in Anklam
www.prepernau.de

Telegabel Reparatur SET S50, S51, S53, S70	19,99 €
Kettensatz MZ	ab 45,00 €
Reifen Simson 2,75x16	19,99 €
Tuning Zylinder 4-Kanal S61 (6,8 PS Leistungsgarantie)	78,60 €
Kolben + Zylinder S51/S61	39,95 €
Auspuff S51	35,00 €
Reparaturanleitungen Simson	ab 10,00 €
Motor S51/S61/S70 3/4-Gang im Tausch	330,00 €
Lichtmagnetzündanlagen 12V- AWO, TS, ETZ, ETS, ES, SR2	ab 199,49 €
Tank + Seitendeckel S51 lackiert !!original Farbtöne!!	ab 124,44 €
Tank Schwalbe	39,12 €
Stahllaufräder Simson 16 Zoll	68,34 €
Original Simson Farbtöne! Spaydosen + 0,5 l Dosen	ab 17,89 €
Reifen SR2	22,99 €

Simson-T-Shirt, Kugelschreiber, Feuerzeuge, Pins, Aschenbecher,
Blechschilder ...

PREPERNAU

F A H R R A D F A C H M A R K T



Pasewalker Allee 25
17389 Anklam
Tel.: 03971-210550

Anzeige



**MARC
REINHARDT**

Für uns in den Landtag!

Am 4. September 2011
CDU wählen!



Service



RUND UM DIE UHR!



**Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
Altentreptow GmbH**

Fair beim Vermieten.

Tel. 0 39 61/25 76-0

*Wer in Altentreptow wohnen möchte, für den
sind wir der kompetente Partner.
Sie finden uns in der Rudolf-Breitscheid-Str. 34*




Enten
Gänse
Mastbröiler

Geflügel Klaus

Verkauf von Leger, Junghennen verschiedene Farben, Stück **7,30 €**,
Wachteln, Kaninchen verschiedenen Alters,
Kleintierbedarf, Raubwildfallen, Brutmaschinen,
Broiler, Kücken, Perlhühner, Grünleger,
Enten, Mullardenenten schlachtreif **6,- €**

IM ANGEBOT

Im Angebot:

Taubenfutter, 50 kg	21,00 €
Kaninchenfutter, 25 kg	8,50 €
Legemehl, 25 kg	11,00 €
Hundefutter, 20 kg	16,50 €
Entenstarter, 25 kg	12,00 €
Entenmastfutter, 25 kg	11,00 €

Klaus Frehse, 17089 Siedenbollentin
Poststr. 24, Tel. + Fax 0 39 69-51 03 62
Mo. - Fr. 8 - 19 Uhr, Sa. 8 - 13 Uhr

- Anzeige -



Festgeld: Sichere Spar-Alternative in unsicheren Zeiten

Wie von vielen Experten erwartet, hat die Europäische Zentralbank Anfang Juli die Leitzinsen auf 1,5 Prozent angehoben und begegnet damit aktuellen Inflationsgefahren. Für Sparer eine gute Nachricht, vorausgesetzt die Bank gibt die erhöhten Zinssätze an ihre Kunden weiter. Nun hängt die Höhe der Zinssätze meist davon ab, wie lange man auf sein Ersparnis verzichten kann. So müssen Banken zum Beispiel für Sichteinlagen mehr Liquidität verfügbar halten und können ihrerseits mit dem Geld nicht so lange arbeiten. Das wiederum resultiert in niedrigeren Zinskonditionen für den Sparer.

Die von den meisten Verbrauchern subjektiv empfundene Inflation ist noch höher. Ärgerlich gerade für Sparer, wenn die Inflation die Kaufkraft wegfrisst. Jedenfalls lässt sich mit Sparbuch-Zinsen die Kaufkraft nicht erhalten. Bei einer jährlichen Verzinsung von 3 Prozent aufs Festgeld profitiert der Sparer dagegen von einer Verzinsung oberhalb der Inflationsrate und sichert damit seine Kaufkraft. Noch dazu entlastet er sich von allerlei Organisationsaufwand, da er nun nicht mehr täglich die Zinsentwicklung im Auge behalten muss.

Eine Alternative zum Sparbuch oder auch zum sehr kurzfristigen Tagesgeld stellt daher das Festgeld dar. Dies wird meist über einen längeren Zeitraum – z.B. für ein Jahr – angelegt. So kündigte die VTB Direktbank an, ihr Sparangebot für 12-monatiges Festgeld auf 3 Prozent zu erhöhen (vtbdirektbank.de). Bereits ab einer Mindesteinlage von 500 Euro kann der Sparer die Marktsituation flexibel für sich nutzen.

Stiftung Warentest: Einlagensicherung in Österreich so sicher wie in Deutschland

Aber nicht nur auf Anlagedauer und Zinssätze sollte der Anleger schauen, sondern auch auf Wertstabilität und Sicherheit. Die VTB Direktbank gehört dem österreichischen Einlagensicherungssystem an. Dieses System ist für die Finanzexperten der Stiftung Warentest laut Juli-Ausgabe der Zeitschrift „Finanztest“ genauso sicher wie die gesetzliche Einlagensicherung in Deutschland. Das bedeutet, dass gemäß EU-Richtlinien eine 100-prozentige Absicherung von Spareinlagen bis zu 100.000 Euro besteht. So entgeht der weit-sichtige Anleger sowohl dem Ausfallrisiko als auch dem Wertrisiko.

Festgeld schlägt Sparbuch

In Deutschland kannte die offiziell errechnete Inflationsrate 2011 meist nur eine Richtung, nämlich nach oben – derzeit liegt sie bei 2,3 Prozent (im Vorjahresvergleich).



Bau Burow GmbH | Gesellschaft für Wohnungsbau
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

**Kautionsfreie Vermietung
im ländlichen Bereich
des Amtes Treptower Tollensewinkel**

Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922

Bauen – Kaufen - Modernisieren

Sofortfinanzierung
Sollzinssatz 3,20 % (eff. Jahreszins 3,53 %)

Generalagentur Jörg Rech
Neubrandenburger Str. 1
17153 Stavenhagen
Telefon: 039954 25 9 27



württembergische
Partner von Wüstenrot

**Großes Haus
an der Müritz
zu vermieten!**



Tel.: 0173/787 29 10

Gymnasium mit Regionaler Schule Altentreptow

- Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe -

Abschied von der Schule

Am Freitag, dem 24.6.2011, erhielten die Abiturientinnen und Abiturienten des Jahrganges 2010/2011 in unserer Kleinstadt Altentreptow ihre Zeugnisse.

Neben den Fachlehrerinnen und Fachlehrern waren auch Herr Wendel, Vorsitzender der Schulkonferenz, Frau Ellgoth als Vertreterin des Schulträgers sowie Eltern, Großeltern und Freunde in der festlich geschmückten Aula anwesend.

In seiner Rede verwies der Schulleiter Dirk-Michael Brüllke unter anderem darauf, was bleiben könnte nach den vielen Jahren des gemeinsamen Lernens. Insbesondere erinnerte er an die außerunterrichtlichen Aktivitäten, so z. B. an die Studienfahrten und Comeniusprojekte. Positiv wertete er aber auch die soziale Kompetenz, die mehrfach unter Beweis gestellt worden sei. Dass das Lernen lebenslang unverzichtbar bleibe, so der Schulleiter, könne er aus Erfahrung sagen und rief dazu auf, künftig auf das eigene „Fundament“, den „Charakter“ und „Freunde“ zu vertrauen, um die anstehenden Herausforderungen meistern zu können.

Claudia Ellgoth, stellvertretende Bürgermeisterin, überbrachte nicht nur die Grüße der Stadt, sie benannte kleinere und größere Probleme auf humorvolle Weise, die auf die Abiturientinnen und Abiturienten zukommen könnten, sie wisse genau, wovon sie spreche, denn sie habe vor 20 Jahren ihr Abitur abgelegt.



Abiturklasse

Als Beste des Jahrgangs wurden Moritz Schroth und Robert Raude durch den Förderverein mit einer finanziellen Zuwendung ausgezeichnet. Für die sehr guten Leistungen in den Fächern Mathematik und Physik erhielt Moritz Schroth außerdem eine Anerkennung, unter anderem von der deutschen physikalischen Gesellschaft.



Erfolgreiche Abiturienten R. Raude und M. Schroth
Fotos: B. Pollow

Abschließend ergriff Nico Schwark, stellvertretend für seine Mitschülerinnen und Mitschüler, das Wort. Mit einfühlsamen Worten bedankte er sich bei allen Wegbegleitern.

Umrahmt wurde die Zeugnisübergabe durch verschiedene musikalische Beiträge, dargeboten von Sarah Wilski (Akkordeon) und Lydia Pach (Klavier), Klasse 11, sowie Laura Kalkbrenner und Peggy Schröder (Gesang mit Gitarrenbegleitung), Klasse 9. Ihnen sei herzlich gedankt. Zum Gelingen der Veranstaltung trugen ebenfalls Sandro Freese und Joschka Klingbeil (technischer Bereich), die Sekretärin Frau Zabel und der Hausmeister Herr Stoldt bei.

Unser Dank gilt auch den Kolleginnen P. Bürger, R. Rehder und A. Brack für die ideenreiche Ausgestaltung der Aula sowie Frau Wesemann, Inhaberin des Geschäfts „Brittas Blumentraum“.

Allen Abiturientinnen und Abiturienten des Jahrganges 2010/2011 wünschen wir für die Zukunft, dass sich ihre Vorhaben sowohl beruflich als auch privat realisieren, wir freuen uns auf ein Wiedersehen.

M. Meenke

Oberstufenkoordinatorin

Wovon sollen wir träumen ...

Dieses Lied begleitete die Zeugnisübergabe der 10. Klasse, die am 24.06.2011 in der festlich geschmückten Aula stattfand. Eingeleitet wurde die festliche Übergabe jedoch von der Kulturgruppe, die den Absolventen mit Liedern und Rezitationen einen Vorgeschmack auf den neuen Lebensabschnitt gaben. Als Gäste konnten Herr Wendel, Vorsitzender der Schulkonferenz, und Frau Ellgoth, stellvertretende Bürgermeisterin, begrüßt werden.



Abschlussklasse 10

Eltern, Verwandte und Freunde der Schulabgänger lauschten gespannt den Worten des Schulleiters Herrn Brüllke, der alle herzlich begrüßte. Für ihre Rede wählte Frau Schoknecht das Lied „Wovon sollen wir träumen“ von Frida Gold aus und entführte die Gäste in eine Märchenstunde. Sehr anschaulich legte sie dar, was die Schüler bis hier geleistet haben, wer ihre Wegbegleiter waren und was sie in Zukunft noch alles lernen und leisten müssen.

Nachdem alle Absolventen die sehnsüchtig erwarteten Zeugnisse in den Händen hielten, wurden die besten Schüler des Jahrgangs mit einer finanziellen Zuwendung des Schulfördervereins ausgezeichnet. Für besondere Leistungen erhielten ein Geldgeschenk Melanie Günther, Yvonne Woting und Jaqueline Jucknat.



Erfolgreiches Abschneiden für M. Günther, Y. Woting und J. Jucknat
Fotos: B. Pollow

Natürlich versäumten es die nun ehemaligen Schülerinnen und Schüler nicht, sich bei allen, die ihnen zur Seite standen, zu bedanken. Im Namen aller sprach Yvonne Woting die Dankesworte. Nach dem traditionellen Abschlussbild zog es die bunte Gesellschaft zu ihrer wohl verdienten Abschlussfeier.

Auch wenn sie jetzt die Schule verlassen, träumen wir von einem Wiedersehen!

Storch Heinar zu Besuch

Traditionell fand zum Ende des Schuljahres am 30. Juni unser Schulfest statt. Nach der Begrüßung durch Schulleiter D.-M. Brüllke nahmen alle Schülerinnen und Schüler im Haus I und Haus II an Workshops teil. Auch in diesem Jahr war das Angebot sehr vielfältig, es reichte von sportlichen Angeboten wie Boxen gegen Rechts, es reichte von sportlichen Angeboten wie Boxen gegen Rechts oder dem Schnupperkurs Boxen in der MZE mit den Trainern Peter Quietsch und Dieter Breitenbach, der zugleich auch der Abteilungsleiter der SG „Aufbau“ Altentreptow ist.



„Boxen gegen Rechts“

Die älteren Schüler konnten sich mit verschiedenen Angeboten über den Rechtsextremismus beschäftigen, z. B. dem Thema „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“. Aber auch ein Gesundheitsworkshop, ein Theaterworkshop, Miniaturmalerei in Acryl, „Jump style“, Seife selber machen oder Mannschaftsfrisbee standen zur Auswahl.



Acrylmalerei

Für die jüngeren Schüler gab es z. B. Zaubern, Kochen, Schauspielen, Yoga, Vier gewinnt, Tischtennis, Kratztechnik oder Computer. Für viele Mädchen gab es aber nur eines - ab zum Minifußballfeld. Hier fand das Mädchenfußballturnier im Rahmen der Aktionstage Minifußball statt. Natürlich spornte die laufende Fußball-WM der Frauen die Mädchen zusätzlich an.



Fußballerinnen



Titelverleihung

Fotos: B. Pollow

Höhepunkt des Schulfestes war jedoch der Auftritt von Storch Heinar. Eine Gruppe von Schülern hatte die Aktion „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ initiiert und dafür Unterschriften gesammelt. Für das Engagement wurde unserer Schule der Titel „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ verliehen. Die Landeskoordinatorin Esther Wolf betonte in ihrer Rede, dass unsere Schule bereits viel geleistet hat, z. B. Ausflüge in Konzentrationslager, die Fahrt nach Israel, der Besuch von William Wolff und viele Gespräche über das Thema Rassismus. Gemeinsam mit Storch Heinar sangen die Schülerinnen und Schüler das Lied, in dem es heißt, dass Rassismus bei uns keinen Platz hat!

Trotz des Nieselregens hatte alle viel Spaß am diesjährigen Schulfest - Danke an den Schülerrat und vor allem Frau Heusner!

Mehr Fotos von den Zeugnisübergaben und vom Schulfest auf unserer Homepage www.kgs-altentreptow.de in der Fotogalerie!

Historisches

Und die Edelleute waren alle Raubritter

4. Prolog

Es ist bekannt, dass die adligen Ritter in unserer Region im 13. und 14. Jahrhundert in erster Linie Raubritter waren, die durchziehende Kaufleute überfielen und ausraubten. Das trifft sowohl für die auf der Burg Conerow lebenden von Walsleben, wie auf die von Schwerin in Spantekow, als auch die von Heydebreck auf Klempenow zu. Diese Raubzüge hier in der Tollenseregion erklären sich durch reiche Funde und der Feststellung, dass entlang der Tollense ein Transitweg verlief, auf dem reiche Kaufleute bis in die skandinavischen Länder zogen. Die Methode war relativ einfach und könnte heutzutage Anleitung sein für perfekte Morde ohne jegliche Spuren:

Kundschafter hatten die Aufgabe, diesen Transitweg ständig zu beobachten. Wurden vermutliche Kaufleute gesichtet, wurden diese überfallen und ausgeraubt, gefesselt und hier z. B. in Klempenow in das Verlies im Burgturm geworfen, wo sie 5 m tief fielen. Da überließ man sie dann ihrem Schicksal. Sie verhungerten und verdursteten, doch lebend heraus kam keiner. Damit war jegliche Spur ihrer Verbrechen ausgewischt. Die Holztür unten am Burgturm von Klempenow ist der Eingang, oder besser gesagt der Einwurf in dieses Verlies. Selbst der Gedanke an solch grausige Taten lässt einen schauern.

Helmut Quicker

Quelle: Dorfchronik Kölln



Durch diese Tür im Klempenower Burgturm warf man die ausgeraubten Kaufleute und überließ sie in diesem 5-6 m tiefen Verließ ihrem Schicksal.
Foto: Quicker

Vereine und Verbände

Aufführung zur 700-Jahr-Feier in Altenhagen am 04. und 05.06.2011

Viele Trainingsstunden liegen hinter uns und nun war es endlich so weit.

Anlässlich der 700-Jahr-Feier der Gemeinde Altenhagen trafen sich die Hundefreunde des Altenhäger Vereins, um den Gästen der Festveranstaltung ein schönes Programm zu zeigen.

Am 04.06. wurde zuerst ein Kreis gebildet und verschiedene Kommandos ausgeführt, da hieß es z. B. im Laufschrift Marsch, Kehrt rechts oder auch Kehrt links.

Auch Sitz und Platz beherrschen die Hunde perfekt, sie blieben auch alle liegen, als die Herrchen bzw. Frauchen sich von ihrem Hund entfernten und im Slalom um die anderen Hunde gingen. Das Abrufen zu zweit klappte super, zu viert muss noch etwas trainiert werden.

In einer kleinen Showeinlage zeigten einige Hundefreunde auch noch kleine Kunststücke mit ihren vierbeinigen Freunden.



Weiter ging es dann mit der Formation, bei der Hund und Herr in Reihen hintereinander und nebeneinander über den Platz laufen und auf Kommando die Richtung wechseln und dabei schön im Tempo in Reih und Glied bleiben müssen.

Zum Schluss ging es dann über einen kleinen Hindernisparcours mit Tunneln, kleinen Sprüngen und über die Wippe und letztendlich über die hohe A-Wand.



Nach ca. 40 Minuten war es geschafft. Unser Programm kam gut bei den Gästen an und wurde mit Applaus gewürdigt.

Am 05.06. stand ein Agility-Turnier auf dem Programm, das heißt, dass auf einem Hindernisparcours mehrere Hindernisse in einer vorgegebenen Reihenfolge absolviert werden müssen. 13 Hunde gingen an den Start und mussten 17 Hindernisse nach Möglichkeit fehlerfrei schaffen. Da ging es im Slalom um Stangen, durch Tunnel, über einen Laufsteg, über Wippen und kleine Sprünge und auch über die A-Wand.



Fotos: Juliane Vandrey

Aber auch Herrchen oder Frauchen mussten ran, denn beim Ballzielwurf und beim Slalomlauf mit Ball konnten wertvolle Sekunden gutgeschrieben werden.

Es war zwar anstrengend, hat aber allen Teilnehmern auch viel Spaß gemacht und natürlich gab es auch einen Gewinner und Platzierte.

Den ersten Platz erkämpfte sich Polly (Stephanie Lüdke), den 2. Platz belegte Wisky (Toralf Mienert) und auf den 3. Platz kam Max (Jörg Neumann).

Die Plätze 4, 5 und 6 gingen an Tiffi (Caroline Wutke), Brendy (Kathrin Mienert) und Charli (Stefan John).

Die 2 Tage haben uns wieder gezeigt, was man mit einem guten Training alles erreichen kann und dass dabei der Spaß trotzdem nicht zu kurz kommt.

Martina Vandrey

Begegnungsstätte „Wegweiser“ e. V.



Schultetusstraße 24
17153 Stavenhagen

Telefon 039954 25768
Tel./Fax 25766

Sommerpause
Veränderte Öffnungszeiten

Montag

13:00 bis 15:00 Uhr Ehrenamt

Dienstag

15:00 bis 17:00 Uhr individuelle Beratungszeit

Mittwoch

15:00 bis 17:00 Uhr Kreativangebot oder Themennachmittag

Donnerstag

13:00 bis 15:00 Uhr Selbsthilfegruppe

Freitag

09:30 bis 12:30 Uhr Selbsthilfegruppenfrühstück

Kontakt zur Abstimmung von individuellen Beratungsterminen Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr.

Themennachmittage Monat August

Dienstag Kreativnachmittag

Mittwoch Kreativnachmittag

Themennachmittage werden individuell abgestimmt

Änderungen vorbehalten!

Demokratischer Frauenbund

Landesverband M-V e. V.
Rathausstr. 2
17087 Altentreptow
Tel. 03961 210735



Veranstaltungsplan August 2011

01.08.2011 10:00 Uhr Infotreff - wie verhalte ich mich bei Bewerbungsgesprächen richtig!
02.08.2011 10:00 Uhr Mutter-Kind-Treff mit Frau Satowski
03.08.2011 10:00 Uhr Frauenfrühstück zum Thema: Regelbedarfe beim Sozialgeld mit Frau Hoth

	14:00 Uhr	Klöncafé - in Zusammenarbeit dfb e. V. mit dem Gesundheitsamt des LK Demmin
04.08.2011	12:30 Uhr	Treff der Handarbeitsfreunde - Selbstgearbeitetes
	13:30 Uhr	Ausgabe beim Tafelprojekt für sozial bedürftige Bürger
05.08.2011	10:00 Uhr	Arbeiten am PC - Textverarbeitung
08.08.2011	10:00 Uhr	Bewerbungsunterlagen - was muss ich beachten!
09.08.2011	10:00 Uhr	Schwangerentreff mit Frau Satowski
10.08.2011	10:00 Uhr	Gesprächsrunde mit Frau Nordengrün „Was hält uns gesund - was macht uns krank?“
	14:00 Uhr	Klöncafé - in Zusammenarbeit dfb e. V. mit dem Gesundheitsamt des LK Demmin
11.08.2011	10:00 Uhr	Neuerstellung oder Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen
	12:30 Uhr	Treff der Handarbeitsfreunde
	13:30 Uhr	Ausgabe beim Tafelprojekt für sozial bedürftige Bürger
12.08.2011	10:00 Uhr	Hilfe bei der Gestaltung einer Bewerbungsmappe
15.08.2011	10:00 Uhr	Ich muss zum Vorstellungsgespräch - was ziehe ich an?
16.08.2011	10:00 Uhr	Schwangerentreff mit Frau Satowski
17.08.2011	10:00 Uhr	Aktualisierung und Erstellung von Bewerbungsunterlagen
	14:00 Uhr	Klöncafé - in Zusammenarbeit dfb e. V. mit dem Gesundheitsamt des LK Demmin
18.08.2011	12:30 Uhr	Treff der Handarbeitsfreunde. Die Kunst des Handanger
	13:30 Uhr	Ausgabe beim Tafelprojekt für sozial bedürftige Bürger
19.08.2011	10:00 Uhr	Grußkarten selbst gemacht. Ideen und Anleitungen mit Frau Wilhelmi
22.08.2011	10:00 Uhr	Pflege für Haut und Haar, Haushalt und verschiedenste Bereiche vorgestellt von Frau Klingbeil
23.08.2011	10:00 Uhr	Schwangerentreff mit Frau Satowski
24.08.2011	10:00 Uhr	Was gehört in eine Bewerbungsmappe - wie formuliere ich ein Anschreiben?
	13:30 Uhr	Klöncafé - in Zusammenarbeit dfb e. V. mit dem Gesundheitsamt des LK Demmin
25.08.2011	12:30 Uhr	Handarbeit und gemütliche Gesprächsrunde
	13:30 Uhr	Ausgabe beim Tafelprojekt für sozial bedürftige Bürger
29.08.2011	10:00 Uhr	Reisebericht über das Land der Pharaonen Frau Maaß stellt Ägypten vor in Wort und Bild
30.08.2011	10:00 Uhr	Treff der werdenden Muttis mit Frau Satowski
31.08.2011	14:00 Uhr	Klöncafé - in Zusammenarbeit dfb e. V. mit dem Gesundheitsamt des LK Demmin



Kreisverband Demmin e. V.
Rosestraße 38, 17109 Demmin
03998/27170
E-Mail: drk-demmin@t-online.de
Internet: www.demmin.drk.de
DRK-Service-Nummer 0180 3650180
(9 ct/min aus d. dt. Festnetz, mobil kann abweichen)

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in der Poststraße 15 in Altentreptow

• Kinder- und Jugendhilfzentrum

Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Be-
treutes Wohnen für Jugendliche, Tagesgruppe
Ines Plaskuda 03961 210792

• Behindertentreff

Birgit Häcker 03961 214304
Öffnungszeiten: Mittwoch
Beratung: 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr
Veranstaltungen laut Veranstaltungsplan

• Erste-Hilfe-Ausbildung

u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe für LKW-
Führerschein, Ersthelfer im Betrieb, Erste-Hilfe-Training
03961 210792

Weitere Informationen und Termine zu Erste-Hilfe-Kursen erhal-
ten Sie in unserem Kreisverband in der Geschäftsstelle Dem-
min, Rosestraße 38 bei Frau Tanck, Tel. 03998 27170.

• Kleiderkammer

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Kleider und Sachen direkt in
der Kleiderkammer abzugeben oder in unsere Sammelbehälter.
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag
09:00 bis 12:00 Uhr

Blutspendetermine

04.08.2011 Altentreptow
Krankenhaus Klosterberg 1 A
14:30 - 18:30 Uhr

SV Fortuna

Am 25.06.2011 hieß es zum ersten Mal „Sport frei“ zum 1. Ge-
meindesportfest in Tützpatz. Unterstützt durch das Bundespro-
gramm „TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN“
des Landkreises Demmin sollte es ein schöner Tag im Zei-
chen der Gemeinschaft und des Spaßes werden. Sogar Petrus
schien uns geneigt zu sein.

Nach einer Eröffnungsrede durch den Bürgermeister Gunther
Bilinski und den Vereinsvorsitzenden des SV Fortuna Tützpatz
Hartmut Senk, begann das sportliche Treiben.

Am Vormittag trafen sich auf dem provisorischen Spielfeld am
Speicher die D- und F-Jugend aus Burow und Tützpatz zum
Fußballturnier. Jeweils drei Vertretungen in den beiden Alters-
klassen kämpften um die Siegerpokale. Bei den F-Junioren
sollte schon das erste Spiel zwischen Tützpatz und Burow den
Ausschlag für den Gesamtsieg geben. Der 1:0 Sieg für Bu-
row erwies sich am Ende als „goldwert“. Beide Mannschaften
gewannen anschließend ihre Spiele gegen eine Spielgemein-
schaft Burow/ Tützpatz, so dass bei den jüngsten Fußballern
der Burower SV Pokalsieger wurde.

Einen ähnlichen Verlauf gab es bei den D-Junioren. Hier konnte
die erste Tützpatzer Vertretung nicht ihr wahres Leistungsver-
mögen abrufen und verlor sowohl gegen die zweite Mannschaft,
als auch gegen Burow. So entschied dieses Mal die letzte Be-
gegnung zwischen Burow und Tützpatz II über den Gesam-
sieg. In einem spannenden und interessanten Spiel gewann
Tützpatz mit 5:2 und sicherte sich so den Pokal.

Den gesamten Vormittag konnten sich Groß und Klein, Jung
und Alt bei diversen sportlichen Spielen messen. Hierbei galt
es sich im Taubenstechen, Torwandschießen, Rikscha fahren,
Tischtennis uvm. zu beweisen.

Beim Taubenstechen erwies das weibliche Geschlecht bei den
Jüngeren wie auch bei den Älteren ein glückliches Händchen
und belegte jeweils Platz 1 bis 3.

Nach dem Mittag aus der Gulaschkanone des Grillstübchens
Tützpatz bzw. einer Bratwurst vom Grill der Feuerwehr, war es

an der Frauensportgruppe sich vorzustellen. Angeführt durch
Übungsleiterin Monica Elle wurde sich nach der Musik von Udo
Jürgens erwärmt und die Muskeln gedehnt, bevor das Publikum
bei einem Koordinations- und Gedächtnisspiel zum Mitmachen
aufgefordert wurde. Hierbei galt es, sich Vorgänger und Nach-
folger zu merken und jede Runde den Ball in der gleichen Rei-
henfolge von Frau zu Frau springen zu lassen. Mit drei gleich-
zeitig rotierenden Bällen wurde die Schwierigkeitsstufe erhöht.

Vor der Kaffeetafel, organisiert durch Frauen des Sportvereins,
mussten die Alten Herren unterstützt durch die jüngere Gene-
ration, ihr fußballerisches Können auf dem grünen Rasen zei-
gen. In einem kleinen Turnier standen sich drei Mannschaften
gegenüber, die im Kampf um den 1. Preis, vergeben von der
Gemeinde Tützpatz, den Zuschauern torreiche Spiele zeigten.

Nach dem sich alle an den verschiedenen tollen Kuchensorten
gelabt hatten, die Backideen unserer Frauen sind scheinbar
grenzenlos, warteten die Zuschauer gespannt auf die Vorfüh-
rung der Hundefreunde. Die Hundesektion, etwas in der Teil-
nehmerzahl geschrumpft aber vielleicht deshalb gerade voller
Eifer, zeigte im ersten Teil Übungen zur Unterordnung. Im zwei-
ten Teil wurde ein aufgebauter Parcours genutzt, um die Arbeit
mit dem Hund im Agilitybereich vorzustellen. Jeden wurde klar,
ob Zuschauer oder Hundeführer, dass Hunde keine Maschinen
sind und man viel Geduld und Ausdauer aufbringen muss, um
ihnen Gehorsam beizubringen.

Für eine kulturelle Einlage sorgte zum Abschluss die Tanzgrup-
pe der Heimatstube Tutow, die sogar einige Frauen zum Mitma-
chen begeistern konnte.

Um den rundum gelungenen Tag seinen Abschluss zu geben,
wurden die Bürger der Gemeinde Tützpatz und Umgebung zu
einem gemütlichen Abend im Tützpatzer Bürgergarten
eingeladen. Bis in die Morgenstunden wurde getanzt und aus-
gelassen gefeiert.

Ein besonderer Dank geht an den Landkreis Demmin, dem
Grillstübchen Olaf Kohagen, der Einkaufsquelle Popner, Allianz
Schulz, Hofverwaltung Gut Tützpatz, Sporttreff Fischer und na-
türlich den vielen fleißigen Helfern, die vor, während und nach
dem Fest zum Gelingen beigetragen haben.



Fotos: Wrasse

Volkssolidarität Klub Altentreptow

Veranstaltungsplan

August 2011

02.08.11	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
04.08.11	14:00 Uhr	Rommefreunde treffen sich
06.08.11	13.30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag

09.08.11	10:00 Uhr	Blutdruckmessen im Büro
	14:00 Uhr	Würfeln und Kartenspiele
11.08.11	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
16.08.11	14:00 Uhr	Brett- und Kartenspiele
17.08.11	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
18.08.11	14:00 Uhr	Rommefreunde treffen sich
20.08.11	13:30 Uhr	<i>Gemütliche Kaffeerunde am Samstag</i>
23.08.11	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
25.08.11	14:00 Uhr	Tag des Geburtstagskindes
30.08.11	14:00 Uhr	<i>Grillen (mit Anmeldung!)</i>
31.08.11	14:00 Uhr	Lustige Fragestunde - Scherz mit Herz
	17:00 Uhr	Gemeinsames Abendbrot im Klub (mit Anmeldung!)

Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr
(Anmeldung erforderlich !)

Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e. V.
Poststraße 12 b
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210788

Betreutes Wohnen
Teetzlebener Straße 12

Volkssolidarität Pflegedienst



Auch Sie können den Rat und die Hilfe unserer ausgebildeten Krankenschwestern, Altenpfleger und Haushaltshelferinnen in Anspruch nehmen.

Unser Pflegedienst bietet folgende Leistungen an:

- häusliche Kranken-, Altenpflege
- ärztliche Verordnung (Verbände, Injektionen, Betreuung und Pflege nach Krankenhausaufenthalt, Medikamentengabe)
- Hauswirtschaftspflege
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Beratungs- und Kontrollpflege)
- Hausnotrufservice
- Essen auf Rädern (Vollkost- und Diabetiker-Menüs)
Essenlieferung erfolgt auch an Wochenenden sowie an Feiertagen

Volkssolidarität Pflegedienst
Poststraße 12 b (Apothekengebäude)
17087 Altentreptow
Telefon: 03961 210758
03961 210788
Handy: 0160 8860160

Haben Sie zum Beispiel Fragen zur Pflegeversicherung, rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern telefonisch oder vereinbaren mit Ihnen einen Termin. Die Beratungen sind kostenlos.

Betreutes Wohnen in Altentreptow, Demmin und Dargun

20 Jahre 1991-2011
Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Mecklenburg
Vorpommern
MV hat gut.

www.lgm.de

Ankauf von Ackerland und Grünland

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.

Sprechen Sie uns an, Herr Janssen berät Sie gern!

Telefon: 0395 4503-22 · E-Mail: henrik.janssen@lgmv.de

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde

Stralsunder Straße 29 a

Gottesdienst jeden Sonntag um 10:00 Uhr
(mit anschließendem Kaffee trinken)

Für Frauen (ab 18 Jahre) August Sommerpause!

Hauskreise sind an jedem ersten **Mittwoch** im Monat.

An den übrigen haben wir **Bibelstunde um 19:00 Uhr im Gemeindehaus**. Bei diesen Veranstaltungen geht es darum, gemeinsam die Bibel zu entdecken und das Gelesene auf den Alltag zu übertragen. (Hauskreise bitte anfragen unter 213232)

Für Senioren (ab 60 Jahre):

Jeden ersten **Dienstag** im Monat treffen sich **um 15:00 Uhr** die Senioren zum Kaffee trinken und zum Gespräch. **Nächstes Treffen am: 02.08.2011**

Weitere Veranstaltungen im Gemeindehaus:

Jugendstunde

Jeden Sonntag, 17:30 Uhr trifft sich die „Evangelische Jugend Altentreptow“ im Gemeindehaus!

Suchthilfegruppe (AGAS) trifft sich:

Am Freitag, dem 05.08., am 19.08. und am 02.09.2011 um 19:30 Uhr

Erfahrungsaustausch, biblische Besinnung und gemeinsames Essen bestimmen das Programm

Nähere Informationen hierzu unter: 03961 214794

Für die Planung im September!

Konzert mit Manfred Siebald

Am 10.09.2011 um 19:30 Uhr im „Fritz-Reuter-Haus“

Eintritt: 5,00 EUR

Vorverkauf: Geschenkeladen Flemming, Unterbastr.
Kirchenbüro, Mühlenstr. 4;
Superintendentur Demmin

Spenden werden für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.

Veranstalter: Ev.-Freikl. Gemeinde und Ev. Kirchengemeinde Altentreptow

Manfred Siebald ist seit vierzig Jahren im gesamten deutschsprachigen Raum unterwegs und singt seine Lieder aus dem Alltag des Glaubens für den Alltag des Glaubens. Der „Liedermacher“, im Hauptberuf Literaturwissenschaftler an der Mainzer Joh. Gutenberg-Universität, begleitet sich bei seinen jährlich etwa vierzig Konzerten auf verschiedenen akustischen Gitarren. Die Erlöse seiner Konzerte gehen an diakonische und missionarische Einrichtungen in Europa, Asien und Südamerika. Viele der Lieder, auf seinen bislang erschienenen einundzwanzig CD's, haben inzwischen einen festen Platz in Liederbüchern verschiedener Konfessionen und werden in Gemeinden und Jugendgruppen gesungen.

Radio - Programm - ERF - 89,10 Mhz

Seit einigen Jahren ist der **Evangeliumsrundfunk Wetzlar im Kabelnetz unserer Stadt**.

Es ist ein 24 h Programm in bester UKW Qualität.

Jeder, der Kabelfernsehen hat, kann diesen **Sender im Radio** empfangen.

Neu im Kabel - Kanal C 21 - Fernsehen/Digital

ERF 1 (Evangeliumsrundfunk Wetzlar)

Bibel - TV Kabel-Kanal 32 Analog und Digital zu empfangen

Programmhefte liegen aus: In den Kirchen der Stadt, der Poststelle - Unterbastr., im Rathaus, in der Töpferei Schultz Brandenburger Str. und in den TV - Geschäften.

Besuchen Sie für weitere Informationen auch unsere Homepage unter: www.efg-altentreptow.de

Evangelische Kirchengemeinde

Termine Altentreptow - August 2011

01. August

14.30 Uhr Älterenkreis, Christenlehreraum

26. August

19.30 Uhr Sommermusik in St. Petri:
Collegium Instrumentale mit Werken von Händel,
Telemann und Benda für 2 Violinen, Flöten und
Orgel

27. August

18:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst in St. Petri mit „Blech
ohne Grenzen“, einem Bläserensemble unseres
Kantors

Gottesdienste im Altenheim am Klosterberg

Mittwoch, 03. und 17.08. um 10:00 Uhr

Gottesdienste in Altentreptow

07. August

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottes-
dienst

14. August

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

21. August

10:15 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn

Gottesdienst in Barkow

28. August

09:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Gottesdienste in Groß Teetzleben

14. August

09:00 Uhr Gottesdienst

Teetzlebener Runde

Sommerpause bis September

Kinderkirche und Vorkonfirmanden in Teetzleben

Sommerpause

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow

Vorkonfirmanden und Hauptkonfirmanden

- Vorkonfirmanden
dienstags, 15:30 Uhr im Christenlehreraum
- Konfirmanden
dienstags, 17:00 Uhr im Christenlehreraum

Jugendpfarrer Mathias Thieme lädt euch ein:

- Junge Gemeinde

mittwochs ab 17.00 Uhr im Kantorenschuppen

- Allianz-Jugendkreis

immer am **Sonntag um 17:30 Uhr** in die Jugendräume der **Ev.-
freikirchlichen Gemeinde** zum Jugendkreis!

Für Kinder

• Kindergottesdienste

jeden Sonntag um 10:15 Uhr in der St.-Petri-Kirche

• Christenlehre

Vorschule u. 1. Klasse	Donnerstag	14:00 Uhr
2. Klasse	Dienstag	14:30 Uhr
3. Klasse	Dienstag	14:30 Uhr
4. u. 5. Klasse	Donnerstag	15:00 Uhr
6. Klasse	Donnerstag	16:00 Uhr

- dienstags, 14:00 Uhr und donnerstags, 14:30 Uhr werden die Kinder vom Hort bzw. vom Kindergarten (K.-Liebknecht-Str.) abgeholt.

Kirchenmusik

Spatzenchor: neu	Dienstag	14:00 Uhr	Kita Holländer Gang
Kirchenchor:	Dienstag	19:30 Uhr	Hospitalsaal
Flötengruppen:	Donnerstag	15:00 Uhr, 15:30 Uhr und 16:45 Uhr	Kantoren- schuppen

Blechbläser-

unterricht: neu Donnerstag nachmittags Hospitalsaal

Jungbläser-

chor: neu Donnerstag 18:30 Uhr

Posaunenchor: Donnerstag 19:45 Uhr Hospitalsaal

Orgel - Klavier - Theorie

Unterricht nach Vereinbarung

Kantoratsbüro
Gerhard Schieferstein
Regionalkantor
Hospitalstr. 12, 17087 Altentreptow
Tel./Fax 03961 2299925/2299964
E-Mail: Schmoelln@t-online.de

Wie Sie uns erreichen

Pfarrer Lothar Sommer Dorfstr. 65 Tel. 03965 209012
17089 Golchen

Feste Sprechzeit (= am sichersten anzutreffen):

**Montag, 16 - 18 Uhr im Kirchenbüro, Mühlenstr. 4 - sonst
jederzeit telefonische Terminvereinbarung**

Sup. Johannes Staak Mühlenstr. 4 Tel. 03961 214745
Katechetin

Annerose Haak Bahnhofstr. 5 Tel. 03961 212992
Kantor Schieferstein Oberbastr. 43 Tel. 03961 2299925

Öffnungszeiten Gemeindebüro (Frau Wiese)

Dienstag von 9 Uhr bis 11:30 Uhr, Donnerstag von 9 Uhr bis
11:30 Uhr Fax 03961 2299851
Tel. 03961 214745

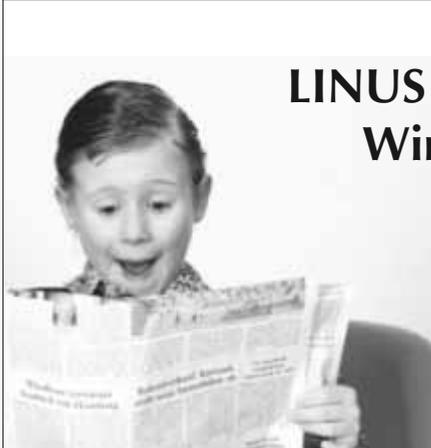
Kreisdiakonisches Werk Demmin e. V.

Außenstelle Altentreptow Mühlenstraße 1 Fax 03961 263966
Tel. 03961 212588

- Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen
Di.: 16 - 18 Uhr/Fr.: 9 - 11 Uhr
- Begegnungsstätte
Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr

Spendenkonto

Kontoinhaber: KG Altentreptow Konto-Nr. 108033137
BLZ: 15061638



**LINUS WITTICH -
Wir sind lokal!**

Mit LINUS WITTICH
sind Sie 2011 bestens
lokal informiert.
Hier steckt
Ihre Heimat drin!

„Amtskurier“

Die Heimat- und Bürgerzeitung erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt, Auflagehöhe: 6.889.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow,



Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/5790,
Fax: 039931/579 30
http://www.wittich.de,
E-mail: info@wittich-sietow-de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Altentreptow/Die Bürgermeisterin
Verantwortlich für den amtlichen Teil der weiteren amtsangehörigen Gemeinden:

Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den außeramtlichen und den Anzeigenteil:
Hans-Joachim Groß, Geschäftsführer

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Vom Kvnden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

WERBUNG

die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner

ANDREAS KUTOWSKY

Telefon: 0171/97 15 730

VERLAG + DRUCK



LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: a.kutowsky@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Traumhaus an der Mecklenburgischen Seenplatte - Nähe Waren (Müritz)



Einfamilienhaus,
Baujahr 2001
ca. 500 m² Wohn-
und Nutzfläche
ca. 4.000 m²
Grundstück,
kompl. eingezäunt
Außenpool, Sauna,
Weinkeller,
Kachelofen u.v.m.

Blick auf die Müritz
Reiten, Golfen und
Wassersport in
unmittelbarer Nähe



Kauf von privat

Bei Interesse Mail an
aga-mueritz@web.de

 <p>Roland Schulz Generalvertretung Am Markt 7 17087 Altentreptow Tel. 0 39 61/ 21 07 23 Fax. 0 39 61/ 26 24 26 roland-at.schulz@allianz.de www.allianz-roland-schulz.de</p>	<h2>Unser Berufseinsteigerpaket für Schulabgänger</h2>	
	 <p>Eine der größten Gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland *Bonus und Rückzahlungstarife für junge Leute *freie Arzt- und Krankenhauswahl</p>	<p>Berufsunfähigkeitsversicherung mit Top Rating</p> <p>Jeder fünfte Arbeitnehmer in Deutschland wird berufsunfähig geprüfte Qualität für Ihre Sicherheit</p>  
<p>Informationen erhalten Sie in meiner Agentur</p>		



A bis Z Fachmann



Baumaschinen

Kurt Riesebeck • **RORIE GmbH**

17109 Demmin, Woldeforster Str. 7 17139 Malchin, Mühlenfeld 1
0 39 98/27 26-0 0 39 94/20 72-0



SOMMER-AKTION



PU-Regenkleidung,
wind- und wasserdicht

Regenhose
Farben: gelb, grau
19,99 €*



Regenjacke
Farben: gelb, grün
21,00 €*



T-Shirt
Farbe: grau
5,00 €*



Canvas-Shorts
Farbe: blau, grün, khaki, weiß, schwarz
ab 19,99 €*



Gummistiefel
9,00 €*



Preisknüller
PVC-Regenbekleidung
ab 2,00 €*

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 7.00 - 17.00 Uhr, Sa. 07.00 - 11.30 Uhr.

*alle Preise inkl. 19% MwSt., gültig bis 31.08.2011, Ablager: Demmin/Malchin



BILDUNGSSTÄTTE STAVENHAGEN

des ÜAZ

Lehrgänge in der Bildungsstätte Stavenhagen des ÜAZ

Schlossberg 1, 17153 Stavenhagen
Das ÜAZ ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

<p>Technische/r Fachwirt/in (HWK)</p> <p>EDV kompakt - Betriebssystem - Word - Excel - Outlook und E-Mail - PowerPoint - Im- und Export von Objekten</p> <p>Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung (HWK) berufsbegleitend</p> <p>Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung (HWK) Vollzeit</p> <p>Betriebswirt/in (HWK)</p>	<p>05.09.2011 – 19.03.2012 montags/ 17:00 – 21:00 Uhr mittwochs/ 17:00 – 21:00 Uhr 260 U-Stunden anerkannt als Meister Teil III</p> <p>15.09.2011 – 03.11.2011 donnerstags/17:00 – 20:15 Uhr 32 U-Stunden (6 Module)</p> <p>07.10.2011 – 10.12.2011 freitags/ 17:00 – 21:00 Uhr samstags/ 08:00 – 15:00 Uhr jeweils von 08:00 – 15:15 Uhr 120 U-Stunden anerkannt als Meister Teil IV (ESF-Förderung mgl.)</p> <p>07.11.2011 – 25.11.2011 montags - freitags jeweils von 08:00 – 15:15 Uhr anerkannt als Meister Teil IV (ESF-Förderung mgl.)</p> <p>01.11.2011 – 14.02.2013 dienstags/ 17:00 – 21:00 Uhr donnerstags/ 17:00 – 21:00 Uhr 560 U-Stunden <i>in den Sommerferien kein Unterricht</i></p>
--	---

Ansprechpartnerin:
Ute Meitzner ☎ 039954/ 2 70 73
E-Mail: u.meitzner@ueaz-waren.de